

Schulvertrag

zwischen

der Schulstiftung der Diözese Regensburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Regensburg als Träger der/des **Mädchenrealschule St. Josef** der Schulstiftung der Diözese Regensburg (im Folgenden *Schule* genannt), hier vertreten durch RSD Jürgen Moritz als Schulleitung

und

dem Schüler/der Schülerin

geboren am in

Konfession:

(im Folgenden *Schüler/Schülerin* genannt)

vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten Frau/und/Herrn

.....,

wohnhaft in

Konfession:

(im Folgenden *Erziehungsberechtigte* genannt)

sowie der/dem/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst.

Vorwort

Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für den Auftrag und die Merkmale der Schule, wie sie in der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern näher

niedergelegt sind. Die Schule will den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und einen Sinn für Werte zu entwickeln.

Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen, nach christlichen Maßstäben zu leben und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzutreten.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin zum_____ auf.
- (2) Der Schüler/Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrags sind die nachfolgenden gekennzeichneten Dokumente:

- Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
- Hausordnung der Schule
- Elternmitwirkungsordnung
- Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO)
- bei Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Konfession angehören: Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos des Schülers/der Schülerin im Jahresbericht, in Medienberichten und auf der Website der Schule
- Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülern/Schülerinnen in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht bzw. Marchtaler Plan teil.
- (3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Schüler/Schülerin

- (1) Der Schüler/Die Schülerin hat die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Er/Sie hat regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG teilzunehmen (dies umfasst u.a. auch den Sport-/Schwimmunterricht sowie sonstige Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten u. ä.). Der Schüler/Die Schülerin hat sich insbesondere am religiösen Schulleben (z. B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.

- (2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schüler/Schülerinnen in der Schülermitverantwortung.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung seiner/ihrer Verpflichtungen, die sich insbesondere nach den Regelungen dieser Vereinbarung und aus dem kirchlichen Charakter des Schulverhältnisses ergeben, anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
- die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen,
 - den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch, zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen,
 - Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie deren Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (2) Für den Schüler/die Schülerin besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler/Schülerinnen auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die von dem Schüler/der Schülerin verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für den Schüler/die Schülerin – sofern nicht schon geschehen – eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

§ 8 Dauer

- (1) Ein Schuljahr beginnt jeweils zum 01. August. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er endet
- mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den geltenden Vorschriften verlassen müsste,
 - wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
 - durch Kündigung.

- (3) Die Kündigung des Schulvertrags durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler/die volljährige Schülerin hat durch schriftliche Abmeldung zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses (Mitte Februar) oder zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat zu erfolgen.
- (4) Der Schulvertrag kann von der Schule nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens mit einer Frist von wenigstens einem Monat zum Schuljahresende bzw. zu dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses gekündigt werden.
- (5) Der Vertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt des Schülers/der Schülerin aus der Kirche,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft bei Scientology oder nahestehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzung mit christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder der Schüler/die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere, für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
 - bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülern/Schülerinnen oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, WhatsApp),
 - bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - bei einem trotz Mahnung nicht beglichenen Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen.
- (6) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
 - (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus, mit Ausnahme der Bezahlung des Schulgeldes bzw. sonstiger, im Schulverhältnis begründeter Zahlungspflichten. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1) Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. Es setzt sich zusammen aus
- a) dem durch den Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Absätze 3 bis 5 BaySchFG i.V.m. § 22 AVBaySchFG in der jeweiligen Fassung abgedeckten Anteil am Schulgeld (derzeit 110,00 € monatlich) und
 - b) dem Eigenanteil am Schulgeld in Höhe von **30,00 €** monatlich.

Das Schulgeld beträgt derzeit pro Monat insgesamt **140,00 €** für die Monate August bis Juli. Der Schulgeldersatz wird mit dem Schulgeld verrechnet.

Wird der Staatliche Schulgeldersatz erhöht, so erhöht sich das Schulgeld nach obigem Absatz zum selben Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag. Der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler/der volljährigen Schülerin zu leistende Eigenanteil ändert sich dadurch nicht.

- (2) Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten dieselbe Schule des Schulträgers besuchen.
- (3) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Erziehungsberechtigten stimmen Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen zu, die der Schulträger jeweils nach billigem Ermessen trifft. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam.
- (5) Bei einer Beurlaubung vom Schulbesuch (ohne Anspruch auf Beschulung) im Umfang von wenigstens 4 Monaten Dauer für einen Auslandsschulaufenthalt wird für die Dauer des Aufenthalts kein Schulgeld erhoben. Eine Verrechnung bereits geleisteter Zahlungen mit rückständigen Schulgeldzahlungen ist zulässig. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
- (6) Vorstehende Bestimmungen gelten bei ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit im vorgenannten zeitlichen Umfang entsprechend.
- (7) In der Abschlussklasse ist das Schul- und Materialgeld und ggf. das Essensgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
- (8) Beschädigungen von Schulbüchern sind zu erstatten (abhängig vom Neupreis/Alter => (1 Jahr 100%/ 2 Jahre 75 %/ 3 Jahre 50%/ 4 Jahre 25 %/ Verlust 100 %).
- (9) Die Teilnahme an Skikursen, Schullandheimaufenthalten, Besinnungstagen und dergleichen ist verpflichtend.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

§ 12 Ausfertigungen

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Ausfertigung.

....., den, den

.....
RSD Jürgen Moritz

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
(volljährige/r) Schülerin/Schüler

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung der/des anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang:

- Ausfertigung dieses Vertrages
- Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
- Hausordnung der Schule
- Elternmitwirkungsordnung
- Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz
- Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO)
- Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören
- Einwilligungserklärung zur Verwendung von Fotos
- SEPA Lastschriftmandat
- Schulmanager Anmeldung
- Schul.cloud Anmeldung
- Nachweis Impfstatus (Masernschutzgesetz)
- Schulgeldordnung
- Elternbrief
- Nutzungsordnung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs

....., den.....

.....
Eltern/Erziehungsberechtigte

.....

Grundordnung Katholische Schule in Bayern



Herausgeber

Katholisches Schulkommissariat in Bayern

Dachauer Str. 50

80335 München

Katholisches Schulwerk in Bayern

Adolf-Kolping-Str. 4

80336 München

Gestaltung/Produktion

Josef Marschalek, Egweil

Abbildungen

Titelseite: Fotolia (Bednarek, Woodapple, Barskaya)

Grafik Umschlagrückseite: Josef Marschalek

Die vorliegende Kurzfassung (Version 1.0, Januar 2015)
bezieht sich auf die im November 2013 durch die
Freisinger Bischofskonferenz verabschiedete
Grundordnung für die Katholischen Schulen in Bayern (GroKS).

Grundordnung Katholische Schule in Bayern

I. Zweck der Grundordnung

Diese Grundordnung bestimmt auf der Grundlage von Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen das Leitbild der Katholischen Schule nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Einklang mit den besonderen Gegebenheiten und Traditionen in Bayern. Sie gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft.

II. Das Fundament der Katholischen Schule

Fundament der Katholischen Schule sind das Evangelium und der Glaube an Jesus Christus. Als Teil der Kirche sieht die Katholische Schule die Weitergabe des Glaubens insbesondere an die katholischen Schüler* als eine ihrer wesentlichen Aufgaben. Dies erfordert von allen Lehrern und Erziehern eine persönliche und professionelle Haltung, die sich die Grundregeln dieser Aufgabe überzeugend zu eigen macht. Das Evangelium stärkt die Schulgemeinschaft, das Gute in der Welt zu sehen, Veränderungsbedarf zu erkennen und Missstände zu überwinden. Die Kinder und Jugendlichen sollen zum Dialog mit Menschen unterschiedlicher Konfessionen, Religionen, Weltanschauungen und sozialer Schichten befähigt werden.

Die kirchliche Ausrichtung ist kein zusätzliches Kennzeichen, sie ist vielmehr das spezifische Qualitätsmerkmal der Katholischen Schule.

III. Der Auftrag der Katholischen Schule

Die Katholische Schule sieht ihren vorrangigen Auftrag darin, in der Gesamtheit des schulischen Wissens eine christliche Vorstellung von der Welt, vom Leben, von der Kultur und von der Geschichte zu entwerfen. Sie rückt dabei den Schüler und die Entfaltung seiner individuellen Gaben in den Mittelpunkt alles bildenden und erzieherischen Wirkens. Über die Erlangung von Schulabschlüssen hinaus möchte die Katholische

*Wegen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht. Mit Eltern sind jeweils auch andere Erziehungsberechtigte gemeint.

Schule zu einem gelingenden Leben befähigen, in dem Solidarität, Verantwortungsbewusstsein und Verzichtsbereitschaft ihren Platz haben. Die Ausrichtung am Wohl des einzelnen Menschen und dadurch am Wohl der Gemeinschaft unterscheidet die Katholische Schule von schulischen Konzepten, die vorrangig wirtschaftliche oder andere gesellschaftliche Zwecke verfolgen.

Der Religionsunterricht ist von wesentlicher Bedeutung. Die religiöse Bildung soll keine zusätzliche Ergänzung sein. Sie soll vielmehr mit der allgemeinen Bildung verbunden werden und auf sie bezogen sein.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Erziehung zu Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.

Die Katholische Schule steht grundsätzlich allen offen, die an einem christlichen Erziehungskonzept teilhaben möchten. Insbesondere wendet sie sich Eltern zu, die ein eigenes, konfessionell geprägtes Bildungs- und Erziehungsangebot wünschen.

Sie muss sich derjenigen annehmen, die in Armut oder familiären Nöten leben oder dem Glauben noch nicht nahe kommen konnten. Dem Einsatz für Menschen mit Behinderung sieht sich die Katholische Schule verpflichtet.

IV. Die Merkmale der Katholischen Schule

1. Das christliche Menschenbild

Lehrer und Erzieher richten ihr pädagogisches Wirken am christlichen Menschenbild aus. Dieses leitet die Würde des Menschen aus der Überzeugung ab, dass jeder Mensch das Ebenbild Gottes ist. Durch eine Erziehung zur Freiheit sollen die Schüler lernen, sich von unnötigen Zwängen ihres gesellschaftlichen Umfeldes zu lösen. Sie sollen sich so zu Persönlichkeiten entwickeln, die ihre Entscheidungen in Verantwortung vor Gott und den Menschen treffen können. Die Erziehung muss dabei das richtige Gleichgewicht zwischen Freiheit und Disziplin finden. Sie muss das Risiko der Freiheit eingehen, aber darauf bedacht sein, falsche Ideen und Entscheidungen zu korrigieren. Die christliche Erziehung ermöglicht die Begegnung mit den absoluten Werten, zu denen besonders die Achtung der Würde des Menschen sowie der Verzicht auf Gewalt in jeder Form gehören.

2. Das Erziehungskonzept

Die Verknüpfung von Erziehung und Unterricht, von Leben und Lernen bedingt ein eigenes Erziehungskonzept. Die Beachtung verfassungsmäßiger, gesetzlicher und schulrechtlicher Bestimmungen sowie ein zeitgemäßes und fachlich abgesichertes pädagogisches Niveau bei der Gestaltung des Unterrichts sind selbstverständlich. Alle katholischen Schulen sind an folgende Grundsätze gebunden: die Einbindung in den Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkünden und zu bezeugen, die Beachtung der

Methoden der modernen Wissenschaft und die Mitverantwortung für die kirchliche Gemeinschaft. Jede einzelne Schule soll dazu ihr charakteristisches Profil entwickeln.

3. Die Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit

Im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung ist die Katholische Schule auf eine wechselseitige Durchdringung von Glauben, Kultur und Lebenswirklichkeit ausgerichtet. Glaube und Kultur werden dadurch verknüpft, dass das in zahlreiche Fächer gegliederte Wissen im Licht des Evangeliums gedeutet und gelehrt wird. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus werden den Schülern Werte und Wahrheiten vermittelt. Besonders bei der Behandlung von Kunst und Literatur finden sich Bezüge zur religiösen Glaubenswelt. Die Verbindung von Glauben und Lebenswirklichkeit besteht in der Entfaltung der christlichen Tugenden. Die Schüler werden dabei auch zur kritischen Auseinandersetzung mit verschiedenen Wertvorstellungen angeleitet. Lehrer sowie Erzieher fördern Einstellungen wie Respekt vor der Freiheit des anderen, Verantwortungsbewusstsein, Suche nach der Wahrheit, Solidarität und Hilfsbereitschaft, Sensibilität für Gerechtigkeit.

Als grundlegender Bestandteil der Bildung und Erziehung eröffnet der Religionsunterricht nicht nur Glaubenswissen, sondern führt an ein Leben aus dem Glauben heran. Er versteht sich aber auch als Angebot zum Verständnis unserer christlich geprägten Kultur, das über eine persönliche Glaubensentscheidung hinaus allen gemacht werden kann.

Im Lebensraum Schule lernen die Schüler ihre religiöse Kompetenz zu entwickeln und eine persönliche Glaubensentscheidung zu treffen.

4. Die Erziehungs-, Glaubens- und Verantwortungsgemeinschaft

Ihre Ziele erreicht die Katholische Schule nicht allein im Gegenüber von Lehrern und Schülern, vielmehr ist das Zusammenwirken der Erziehungsgemeinschaft erforderlich. Zu ihr gehören auch die Eltern, die Schulleitung und andere an der Schule beschäftigte Personen. In erster Linie sind freilich die Eltern zur Erziehung berechtigt und verpflichtet.

Die Katholische Schule schafft eine Verbundenheit von Menschen mit unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund, die auf der Anerkennung der Werte des Evangeliums beruht. Aufgrund ihrer Verwurzelung in der Kirche muss die Erziehungsgemeinschaft danach streben, sich letztlich als Glaubensgemeinschaft zu verstehen. Damit das gelingt, ist die Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern notwendig. Dabei wird die Freiheit des einzelnen Schülers oder der Eltern ebenso berücksichtigt wie die Teilnahme nicht katholischer Mitglieder der Schulfamilie. Von diesen wird erwartet, dass sie die Grundsätze der Katholischen Schule bejahen.

Die Schulgemeinschaft setzt sich ein für die Verständigung zwischen den Völkern und Kulturen, für die Armen, für die Rechte der Kinder und die Erziehung zum Frieden.

Bei der Schulleitung sowie den Lehrern und Erziehern liegt die erste Verantwortung für den christlichen Charakter der Schule. Von ihnen hängt es im Wesentlichen ab, ob die Katholische Schule ihre Absichten verwirklichen kann. Das Lehrerkollegium als Ganzes vermittelt durch sein Vorbild den Schülern die Erfahrung, was es bedeutet, Mitglied der großen Gemeinschaft der Kirche zu sein.

Von den Schülern wird erwartet, dass sie ihre Arbeit ernst nehmen, den Lehrern Respekt zeigen und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Ehrlichkeit, Aufgeschlossenheit und Freundlichkeit begegnen.

Von den Familien darf erwartet werden, dass sie das Schulleben nach ihren Möglichkeiten mitgestalten und mit Lehrern, Erziehern und der Schulleitung vertrauensvoll zusammenarbeiten. In der religiösen und moralischen Erziehung sowie der Familien- und Sexualerziehung, der beruflichen Orientierung oder der persönlichen Entscheidung zu einer christlichen Berufung ist ein besonders intensives Zusammenwirken notwendig.

Die Lehre der Kirche gibt an einer Katholischen Schule die Richtwerte für Bildung und Erziehung vor. Trotzdem wird es im Hinblick darauf bei Mitgliedern der Schulgemeinschaft die Erfahrung des Scheiterns oder von Brüchen geben. Dann ist es Aufgabe der Katholischen Schule, barmherzig damit umzugehen.

V. Der rechtliche Rahmen

Das Schulverhältnis beruht auf einem Schulvertrag.

Die Katholische Schule ist als Privatschule im Rahmen der Gesetze frei in der Aufnahme von Schülern und in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation.

VI. Schluss

„Ich wünsche euch allen, den Eltern, Lehrern, Personen, die in der Schule arbeiten, Schülern, dass ihr in der Schule einen schönen Weg geht. Einen Weg, auf dem ihr die drei Sprachen lernt, die ein Erwachsener beherrschen muss: die Sprache des Verstandes, die Sprache des Herzens und die Sprache der Hände. Aber auf eine harmonische Weise: nämlich dann, wenn du das, was du fühlst und tust, auch wirklich denkst; wenn du das, was du denkst und tust, auch wirklich tief empfindest; und wenn du das, was du denkst und fühlst, auch wirklich gut tust! Die drei Sprachen, in Harmonie, und alle zusammen.“

Papst Franziskus am 10. Mai 2014



Hausordnung

Präambel

Vertreter des Elternbeirats, der SMV, des Lehrerkollegiums, die Schulleitung sowie der Schulträger haben zur Sicherung einer guten Zusammenarbeit, eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Unterrichts und der Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule die vorliegende Hausordnung beschlossen. Sie setzt keine der im BayEUG und in der RSO festgelegten Bestimmungen und Regelungen außer Kraft, vielmehr ist sie diesen untergeordnet; bei Verstößen können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

I. Grundsätze des Zusammenlebens

Art. 1

Die Würde des Menschen, seine körperliche Unversehrtheit und seine persönlichen Gegenstände sind unantastbar. Wir sind eine Schule ohne Rassismus und ohne Gewalt. Sei also rücksichtsvoll gegenüber allen Mitgliedern der Schulfamilie und achte deren Eigentum.

Art. 2

Versuche, Konflikte durch konstruktive Gespräche zu lösen und zunächst ohne Einschaltung von Lehrkräften zu einer Einigung zu gelangen. Bei Problemen wende dich zuerst an die entsprechende Fachlehrkraft oder die Klassenleitung. Ansprechpartner sind aber auch die gewählten Schülervertreterinnen, die Verbindungslehrkräfte und die Schulleitung.

Art. 3

Die Mädchenrealschule St. Josef Schwandorf ist eine rauchfreie Zone. Dies gilt für das gesamte Schulgelände. Während des Unterrichts ist das Kaugummikauen nicht gestattet. Bei Leistungsnachweisen gilt diese Regelung nicht. Der Kaugummi sollte ordnungsgemäß entsorgt werden.

Art. 4

Fairness und Kooperation sind wesentliche Grundlagen des Zusammenlebens. Wir begegnen einander offen und freundlich. Beachte deshalb die Grundregeln der Höflichkeit und bemühe dich um einen respektvollen Umgangston allen im Haus gegenüber (Mitschülerinnen, Lehrkräften, Hauspersonal und Gästen). Ein freundlicher Gruß sollte selbstverständlich sein. Auf angemessene Kleidung ist dringend zu achten.

Art. 5

Wir sind eine Umweltschule und achten die Schöpfung. Deshalb mache mit beim Umweltschutz: Spare Energie, vermeide und sortiere Müll und behandle alle Gegenstände schonend, vermeide Verschmutzungen, insbesondere in den Toiletten und Hausgängen.

II. Einzelbestimmungen

1 Unterricht

- 1.1 Der reguläre Unterricht beginnt um 07:45 Uhr und endet um 12:40 Uhr.
- 1.2 Vor 07:15 Uhr musst du dich in der Aula aufhalten.
- 1.3 Nach dem Betreten des Schulhauses werden Jacken, Mäntel und Schirme in den Garderobenschränken abgelegt.
- 1.4 Im Krankheitsfall oder einer sonstigen Verhinderung, am Unterricht teilzunehmen, muss eine Entschuldigung bis 07:30 Uhr der Schule vorliegen.
- 1.5 Halte dich vor dem Unterricht und zwischen den Stunden nicht unnötig in den Gängen auf, sondern bereite dich im Klassenzimmer auf den Unterricht vor.
- 1.6 Die Unterrichtsstunde beginnt mit dem Läuten. Wer mehrfach grundlos zu spät kommt, stört und muss mit Ordnungsmaßnahmen rechnen. Eine Entschuldigung ist selbstverständlich.
- 1.7 Aus Sicherheitsgründen darfst du Fachräume nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten.

- 1.8 Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht eingetroffen sein, verständigt die Klassensprecherin das Sekretariat. Während dieser Zeit bleibt die Klasse ruhig in ihrem Klassenzimmer bzw. vor dem Fachraum.
- 1.9 Alle Schülerinnen übernehmen nach Einteilung durch Klassenleitungen und Hauspersonal Ordnungs- und Tafeldienst sowie sonstige Gemeinschaftsaufgaben.
- 1.10 Jede Schülerin ist selbst für Ordnung und Sauberkeit an ihrem Platz und im Klassenzimmer verantwortlich. Die Gestaltung des Klassenzimmers erfolgt in Absprache mit den Klassenleitungen.
- 1.11 Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, sind Toilettengänge auf die Pausen zu beschränken.
- 1.12 Während der Unterrichtszeit müssen Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikationsgeräte mindestens auf Flugmodus gestellt werden. Eine Nutzung ist untersagt.
- 1.13 Im Falle von Homeschooling gelten gesonderte Regelungen.

2 Arbeitsmittel, Lehrbücher, Einrichtung, Haftung

- 2.1 Viele wertvolle Medien nützen dir im Unterricht: Tischkameras, Smartboard, Notebooks, Computer, Tablets, Beamer usw.
Behandle sie deshalb sorgfältig.
- 2.2 Lernmittelfreie Bücher sind Schuleigentum, müssen eingebunden werden und sind sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Alle Einrichtungsgegenstände, z. B. Möbel, Vorhänge und auch Wände, sind schonend zu behandeln. Das Bemerkte eines Schadens muss umgehend der Klassenleitung gemeldet werden.
- 2.4 Bei Beschädigungen oder Verlust haftest du oder dein Erziehungsberechtigter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3 Pausen

- 3.1 Abhängig von Jahreszeit und Witterung gibt es Gang- und Gartenpausen. Ausschließlich die 10. Jahrgangsstufe darf bei geöffneter Klassenzimmertür im Klassenzimmer bleiben.
- 3.2 Beim Pausenverkauf haben sich die Schülerinnen in der Reihenfolge aufzustellen, in der sie am Ausgabebereich eintreffen. Die 5. und 6. Klassen dürfen sich 5 Minuten früher vor dem Pausenverkaufsraum anstellen. Aus Rücksicht auf den Unterricht der anderen Schülerinnen müssen sie leise und langsam zur Pausenausgabe gehen. Das Gleiche gilt für die Getränkeentnahme am Automaten. Begib Dich, sofern du keinen Ordnungsdienst wahrnehmen musst, beim 1. Gong um 10.20 Uhr zurück zu Deinem Klassenzimmer und bereite Dich dort auf die nächste Stunde vor.
- 3.3 Das Sitzen in den Gängen ist untersagt. Die nach Klassen eingeteilten Tische in der Aula sowie die Sitzbänke im Kellergeschoss können zum Verweilen genutzt werden, allerdings solltest du dich in der Pause bewegen! Müll wieder mitnehmen oder passend entsorgen. Nichts liegen lassen!

4 Umweltschutz

- 4.1 Auch du kannst aktiven Umweltschutz betreiben. Sorge dafür, dass die Beleuchtung beim Verlassen des Klassenzimmers ausgeschaltet wird; dies gilt auch für den Unterricht, wenn es hell genug ist. Lasse nicht unnötig das Wasser laufen und schließe im Winter die Fenster nach dem Lüften und nach Unterrichtsende.
- 4.2 Abfall gehört in die vorgesehenen Behälter. Müll aufheben, wenn etwas am Boden liegt.
- 4.3 Mehrwegflaschen sind in die entsprechenden Träger zu stellen und bei nächster Gelegenheit abzugeben, Dazu beachte die Zeiten zur Flaschenabgabe.

5 Deine persönliche Sicherheit

- 5.1 Wertgegenstände und größere Geldbeträge gehören nicht in die Schule.
- 5.2 Für Wertsachen aller Art bist du selbst verantwortlich. Lass sie nicht offen rumliegen. Sorge für sichere Verwahrung, z.B. in den Schließfächern. Die Schule und der Sachaufwandsträger haften in keinem Fall dafür.
- 5.3 Auch du bist mitverantwortlich für die Sicherheit in deinem Klassenzimmer.
- 5.4 Das Hinauslehnen aus dem Fenster, das Werfen mit Gegenständen aller Art kann sehr leicht „ins Auge“ gehen und ist deshalb verboten.
- 5.5 Auch aus versicherungsrechtlichen Gründen darfst du das Schulgelände während der Unterrichtszeit oder Pause auf keinen Fall ohne ausdrückliche Erlaubnis des Direktorats verlassen. Während der Mittagspause dürfen Schülerinnen das Schulgelände nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern verlassen.

- 5.6 Bei Erkrankung im Unterricht melde dich bei der unterrichtenden Lehrkraft. Die weiteren Schritte leitet diese Lehrkraft ein. Die Eltern werden durch die Schule verständigt. Nur so weiß man im Notfall, wo du zu finden bist.
- 5.7 Bei Unfällen während der Pause bleibt eine Person bei der Verletzten und eine weitere Person verständigt sofort die Pausenaufsicht.

Fassung vom August 2022

gez. Jürgen Moritz
Schulleiter

Gemeinsam vor Infektionen schützen

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merksblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Röteln
• Infektioser, das heißt von Viren oder Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: **Besuch** von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr – Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Masern
• Cholera	• Meningokokken-Infektionen
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Mumps
• Diphtherie	• Pest
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Röteln
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Typhus oder Paratyphus
	• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
	• Windpocken

Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)

– Fassung 06/2016 –

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schumatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.

II. Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:

1. die mündliche Rüge,
2. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
4. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden,
6. der Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages,
7. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
8. die Auferlegung besonderer Pflichten,
9. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
10. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,
11. die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
12. die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin,
13. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
14. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe.
15. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags),

16. die Kündigung des Schulvertrags.

III. Über Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 5, 7 bis 9 sowie Nr. 11 entscheidet in der Regel die Lehrkraft. Über Maßnahmen nach den Nrn. 6, 10, 13 und 14 entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin; bei Maßnahmen nach den Nrn. 13 und 14 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt. Über Maßnahmen nach den Nrn. 15 und 16 entscheidet der Schulträger. Dieser Entscheidung gehen in der Regel eine Beratung in der Lehrerkonferenz oder, sofern ein solcher eingerichtet ist, im Disziplinarausschuss sowie eine Empfehlung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin voraus.

IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 13 und 14 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.

V. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in der Regel Gelegenheit zur Äußerung geben.

Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

Katholische Schulen sind grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler offen, die keiner christlichen Konfession angehören. Von diesen wird ebenso erwartet, dass sie und ihre Eltern offen sind für die spezifischen pädagogischen Angebote und das christliche Profil der katholischen Schulen.

1. Der Schüler/Die Schülerin achtet in seinen/ihren Äußerungen und in seinem/ihrem Verhalten das Fundament, den Auftrag und die Merkmale der/des Mädchenrealschule St. Josef der Schulstiftung der Diözese Regensburg.
2. Die Vornahme ritueller, kultischer oder sonstiger religiös motivierter Handlungen einer nicht-christlichen Religion oder Weltanschauung widerspricht dem christlichen Profil katholischer Schulen und ist auf dem Schulgelände und während schulischer Veranstaltungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin in Abstimmung mit dem Schulträger.
3. Kopfbedeckungen, die das Gesicht oder Teile des Gesichts verhüllen, entsprechen nicht den Wertvorstellungen und der Kultur der offenen Kommunikation katholischer Schulen und können daher in der Schule und bei Schulveranstaltungen nicht getragen werden.
4. Der Schüler/Die Schülerin unternimmt gegenüber seinen/ihren Mitschülerinnen und Mitschülern keine Abwerbeversuche für seine/ihre Religion oder Weltanschauung.
5. Der Schüler/Die Schülerin ist bei religiösen Veranstaltungen der Schule (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) anwesend und verhält sich dem Anlass angemessen.
6. a) Der Schüler/Die Schülerin nimmt wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil.
b) Der Schüler/Die Schülerin nimmt am Sportunterricht (inkl. Schwimmunterricht) teil, auch wenn dieser nicht nach Geschlechtern getrennt erteilt werden sollte.
c) Der Schüler/Die Schülerin nimmt an den Schülerfahrten (Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten etc.) seiner/ihrer Klasse oder Stufe teil.

Dieser Zusatz ist Bestandteil des Schulvertrages. Bei Zuwiderhandlung gegen die Punkte 1. bis 6. liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (siehe § 8 Abs. 5 des Schulvertrages) vor.

....., den

....., den

.....
RSD Jürgen Moritz

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Berichte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausch, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht. Hierzu möchten wir entsprechende Einwilligungen einholen.

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin

Eintrittsjahr (Kalenderjahr): _____

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule**
(soweit eine Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig ist)
- Örtliche Tagespresse**
(mit eingeschlossen ist die Veröffentlichung der Artikel mit Bildern im Internet durch die Presse)
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.mrsstjosef.de**
- Social Media der Schule (Facebook, Instagram und Youtube)**

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

- Weitergabe der Kontakt-Daten an ehemalige Mitschülerinnen**
(z. B. zur Organisation von Klassentreffen nach der Schulzeit)

Sollte sich oben bezeichnete Person trotz gegenteiliger Erklärung beim Klassenfoto fotografieren lassen, so gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als nachträglich erteilt (konkludentes Handeln).

Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich.

Ein Widerruf der Einverständniserklärung nur für einzelne Veranstaltungen ist jedoch nicht möglich.

Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d. h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus. Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten]

und _____
[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin]

Anmeldung für die Offene Ganztagschule (Nachmittagsbetreuung)

Name, Vorname

Geburtsdatum

- Meine Tochter möchte die Offene Ganztagsklasse **nicht** besuchen.
- Meine Tochter möchte die Offene Ganztagsklasse an folgenden Tagen besuchen:
 (Es sind mindestens 2 Wochentage anzukreuzen).

Montag 12:45 – 15:30 Uhr <input type="checkbox"/>	Dienstag 12:45 – 15:30 Uhr <input type="checkbox"/>	Mittwoch 12:45 – 15:30 Uhr <input type="checkbox"/>	Donnerstag 12:45 – 15:30 Uhr <input type="checkbox"/>
---	---	---	---

Hinweis:

Die endgültige Wahl der Wochentage kann zu Beginn des Schuljahres nach Bekanntgabe des Stundenplans festgelegt werden. Eine Reduzierung der Anzahl der bereits gemeldeten Tage ist nicht möglich!

Meine Tochter nimmt an der Mittagsverpflegung (ca. 5 € pro Tag) teil: ja nein

Erklärung der/des Erziehungsberechtigten:

- 1) Mir/Uns ist bekannt, dass die Anmeldung für das **gesamte Schuljahr** verbindlich ist. Es besteht im Umfang der Anmeldung Anwesenheits- und Teilnahmepflicht. Es gelten die Bestimmungen der Schulordnungen für schulische Veranstaltungen sowie für Erkrankungen, Befreiungen und Beurteilungen. **Befreiungen von der Teilnahmepflicht können nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Schulleitung vorgenommen werden.**
- 2) Mir/Uns ist bekannt, dass die **Anmeldung unter dem Vorbehalt** steht, dass die Offene Ganztagschule an der Mädchenrealschule St. Josef, Schwandorf staatlich genehmigt bzw. gefördert wird und die notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird bzw. die beantragte und genehmigte Gruppengröße tatsächlich zustande kommt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung und Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule.
- 3) Mir/Uns ist bekannt, dass für die Angebote der Offenen Ganztagschule die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung gelten.
 (<http://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagschule.html>)
 Mit deren Geltung erklären wir uns einverstanden und beantragen hiermit die Aufnahme unserer Tochter in die Offene Ganztagschule an der Mädchenrealschule St. Josef.
- 4) **Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abmeldung im laufenden Schuljahr nur in begründeten Einzelfällen durch die Schulleitung genehmigt werden kann.**

Die Anmeldung erfolgt bei Interesse verbindlich durch nachfolgende Unterschrift!

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten



ERKLÄRUNG

(Schulgeldersatz nach Art. 47 BaySchFG i.V.m. § 22 AV BaySchFG)

Name/Vorname der Schülerin/des Schülers:

.....

Geburtsdatum:

.....

Anschrift:

.....

besucht die Schule: **Mädchenrealschule St. Josef** der Schulstiftung der Diözese
Regensburg

seit.....

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Freistaat Bayern Schulgeldersatz in der unter Art. 47 Abs. 3
und 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes angegebenen Höhe leistet.

Ich erkläre, dass dieser Betrag weder ganz noch teilweise im Rahmen einer anderweitigen
öffentlichen Förderung ersetzt wird und verpflichte mich, der Schulleitung unverzüglich
Mitteilung zu machen, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte.

Ort und Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

An die
Schulstiftung der Diözese Regensburg
Weinweg 31
93049 Regensburg

Schuljahr: _____

- Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldbetrages**
- Antrag auf Befreiung von Schulgeldzahlungen**

Name der Schule:	
Name Schüler/in:	Klasse:
Name und Anschrift Antragssteller/in:	
Ausgeübte Tätigkeiten der Erziehungsberechtigten: Mutter: _____ Vater: _____	

Das monatlich zur Verfügung stehende Haushaltseinkommen setzt sich zusammen aus (bitte ankreuzen):

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus selbstständiger Arbeit
- Einkommen aus Vermietung/Verpachtung
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Sonstiges Einkommen (über 50,- € je Monat, z.B. Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe)

Der Haushalt umfasst insgesamt _____ Personen, wobei nur Kinder berücksichtigt sind, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Ausgaben, die die Familie in besonderem Maße belasten:

.....

Monatliches Nettoeinkommen Vater:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Monatliches Nettoeinkommen Mutter:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Kindergeld:	€
Bezug von Unterhaltszahlungen für _____ Kind/er	€
Sonstige Einkommen:	€ (bitte Einkommensnachweis beifügen)
Monatliches Nettoeinkommen insgesamt:	€

Eine Schulgeldzahlung in Höhe von _____ € monatlich wäre mir/uns möglich.

Ich bestätige diese Auskunft mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Alle Daten werden streng vertraulich behandelt.

<u>Bearbeitungsvermerk des Schulträgers</u>	
Angaben zum VJ: (Sachbearbeitung)	<input type="checkbox"/> kein Antrag im VJ gestellt <input type="checkbox"/> Antrag im VJ gestellt; Nettoeinkommen VJ: _____ € <input type="checkbox"/> Befreiung bewilligt <input type="checkbox"/> Schulgeldermäßigung iHv _____ € monatlich bewilligt.

Entscheid zum aktuellen Antrag:	<input type="checkbox"/> Ermäßigung bzw. Befreiung nicht möglich <input type="checkbox"/> Ermäßigung: monatliche Zahlung iHv _____ € <input type="checkbox"/> Befreiung
Schulstiftung der Diözese Regensburg: _____ (Datum, Unterschrift)	